Amt Schönberger Land

H.Westphal FBL

Beschlussvorlage für Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr: Status: Sachbearbeiter: Datum: Telefon: E-Mail:	VO/2/0117/2010 öffentlich H.Westphal 27.09.2010 038828/330-161 H.Westphal@sch	- Fachbereich II			
Satzung der Gemeinde Vergnügungssteuer fü Geschicklichkeitsgerä	ır das Halten vo		g einer			
				Abs	timmu	
Beratungsfolge 13.10.2010 Haupt- und Finanz 28.10.2010 Gemeindevertretu	rausschuss Selmsdorf ng Selmsdorf			Ja	Nein	Ent
Sachverhalt: Die Gebührenerhebung nach der bestehende Satzung der Gemeinde Selmsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 09.09.1998 erfolgt pauschal nach der Anzahl der vorhandenen Automaten (Stückzahlregelung). Die Erhebung von Aufwandssteuer in Form der Spielautomatensteuer nach der Stückzahl der Spielautomaten verletzt generell das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG), ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt. Seit dem 01.01.1997 dürfen Gewinnspielgeräte nur noch mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet, aufgestellt werden. Somit sind die technischen Voraussetzungen für eine wirklichkeitsgerechte Besteuerung des Vergnügungsaufwandes des Spielers nach dem Maßstab der Einspielergebnisse oder der Spieleinsätze gegeben. Laut einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes im Jahre 1999 sollte Grundlage für die Pauschalsteuer ein "lockerer Bezug" zwischen dem Spielaufwand (Spieleinsatz) des einzelnen Spielers und dem Steuermaßstab sein. Dieser sei nicht mehr gewahrt, wenn das durchschnittliche Einspielergebnis aller Spielgeräte eines Aufstellers 50 % vom durchschnittlichen Einspielergebnis aller Spielgeräte im Satzungsgebiet abweiche. Im Jahr 2005 hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Pauschalsteuer dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 04. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht den trischieden, dass eine Besteuerung nach Stückzahl und Aufstellungsort der Automaten den Verfassungsgrundsätzen widerspricht. Aufgrund dieses Beschlusses war es notwendig die bestehende Satzung zu überarbeiten und die Erhebung der Vergnügungssteuer vom Einspielergebnis abhängig zu gestalten. In der Gemeinde Selmsdorf werden zurzeit 3 Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten betrieben. Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Selms						

F.Lehmann LVB